

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 22.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen vom 09.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 16.12.2014) wird wie folgt geändert:

Änderung § 4 Abs. 1

„(1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss Q_n bzw. Dauerdurchfluss Q_3) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Anschlussgröße (Nennweite DN) erhoben.

Wasserzähler		Anschluss Zählergröße	Grundgebühr je Monat in Euro	
Nenndurchfluss Q_n	Dauerdurchfluss Q_3		Netto	Brutto
Bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	bis DN 25 mm	7,20	7,70
6 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 33 mm	17,28	18,49
10 m ³ /h	16 m ³ /h	DN 40 mm	28,80	30,82
15 m ³ /h	25 m ³ /h	DN 50 mm	43,20	46,22
40 m ³ /h	40-63 m ³ /h	DN 80 mm	115,20	123,26
60 m ³ /h	63-100 m ³ /h	DN 100 mm	172,80	184,90
150 m ³ /h	160-250 m ³ /h	DN 150 mm	432,00	462,24
250 m ³ /h	400 m ³ /h	DN 200 mm	720,00	770,40

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühren der im Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steißfurt, 24.03.2016

Siegel

Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer